OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751694/2/ER/CK

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des T S, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter Mag. M S, S, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-221747/13-LBM, betreffend die Absonderung nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Mai 2021, GZ: BHPESanR-2021-221747/1-HC, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 1. Mai 2021 bis zum Ablauf des 12. Mai 2021 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

I.2. Mit Eingabe vom 3. Mai 2021 erhob der Bf Vorstellung und erläuterte darin, inwiefern der Mandatsbescheid in rechtswidriger Weise ergangen sei.

I.3. Mit E-Mail vom 3. Mai 2021 ersuchte die belangte Behörde die Amtsärztin um eine Beurteilung aus medizinischer/epidemiologischer Sicht, ob die Absonderung des Bf als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt sei, woraufhin diese mit Schreiben vom 4. Mai 2021 folgende Stellungnahme abgab:

„Zur Fragestellung ‚Quarantäne KAT I Person T S' ist aus medizinisch epidemiologischer Sicht Folgendes festzuhalten:

Im Klassenzimmer hatten sich zwei POSITIV getestete Schüler aufgehalten. Ein positives Testergebnis ist als Hinweis für das Vorhandensein des Virus zu werten und es ist davon auszugehen, dass der Nasenrachenraum der Betroffenen von Viren besiedelt ist, die beim Atmen als Aerosol in die Umgebungsluft abgegeben werden.

Bei gemeinsamer Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen über 15 Minuten, auch bei einem Einhalten des Abstands von 2 Metern, besteht eine erhöhte langandauernde Exposition gegenüber Aerosolen.

Werden mehr als ein Kind, wie in diesem Fall zwei Mitschüler O innerhalb von 14 Tagen positiv getestet, ist von einer erhöhten Ansteckungsgefahr auszugehen. Eine Einstufung als Kategorie I ist somit aus medizinischer Sicht als gerechtfertigt anzusehen."

I.4. Mit Bescheid vom 28. August 2021, GZ: BHPESanR-2021-221747/13-LBM, stellte die belangte Behörde fest, dass die Absonderung des Bf am Absonderungsort S, S ab 1. Mai 2021 bis zum Ablauf des 8. Mai 2021 zu Recht bestanden habe. Darüber hinaus wies die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Zeitpunkt der Absonderung die Klasse 4a der Volksschule S besucht habe und am 29. April 2021 den letzten Tag in der Schule gewesen sei. In seiner Klasse seien

zwei Kinder positiv auf Covid-19 getestet worden. Das erste Kind habe ab dem 24. April 2021 Symptome gehabt, am 26. April 2021 sei ein positiver „Nasenbohrertest“ sowie am 30. April 2021 ein positiver PCR-Test vorgelegen. Der letzte Schultag sei der 26. April 2021 gewesen. Das zweite Kind sei asymptomatisch gewesen, ein positiver „Nasenbohrertest“ sei am 28. April 2021 sowie ein positiver PCR-Test am 29. April 2021 vorgelegen. Der letzte Schultag sei der 28. April 2021 gewesen. Dem Ersuchen der belangten Behörde nachkommend habe die Amtsärztin am 4. Mai 2021 eine Stellungnahme abgegeben, in der diese zusammenfassend zum Ergebnis gekommen sei, dass die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I aus medizinischer Sicht als gerechtfertigt anzusehen sei. Hinsichtlich der dem Bf übermittelten Stellungnahme der Amtsärztin habe der Bf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung moniert, da dieser davon ausgegangen sei, dass sich die zwei positiv getesteten Schüler/innen nicht gleichzeitig in der Klasse aufgehalten hätten. Aufgrund dieser Eingabe sei die Amtsärztin am 5. Mai 2021 ersucht worden, eine weitere Stellungnahme aus epidemiologischer Sicht abzugeben, und sei am 5. Mai 2021 eine medizinische Stellungnahme des Fachstabes Medizin des Landeskrisenstabes eingelangt, die wiederum dem Bf übermittelt worden sei. Dieser habe ein weiteres Vorbringen erstattet. Am 7. Mai 2021 sei der Bf ein weiteres Mal getestet worden. Das Testergebnis, welches am 8. Mai 2021 eingelangt sei, sei negativ gewesen und habe daher die Absonderung frühzeitig mit Ablauf des 8. Mai 2021 beendet werden können. Gemäß den „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 7. Mai 2021, erstellt vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, könne die Gesundheitsbehörde, wenn zwei Kinder oder mehr in einem Abstand von weniger als 14 Tagen in derselben Klasse positiv getestet würden, den gesamten Klassenverband als Kontaktpersonen der Kategorie I absondern. Aufgrund dieses Leitfadens in Zusammenschau mit den weiteren Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sei die Annahme, dass der Bf zumindest ansteckungsverdächtig und somit als Kontaktperson der Kategorie I abzusondern gewesen sei, gerechtfertigt.

I.5. Mit Schreiben vom 13. September 2021 erhob der Bf durch seinen gesetzlichen Vertreter rechtzeitig Bescheidbeschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben bzw für rechtswidrig zu erklären, in eventu die Abänderung der Entscheidung dahingehend, dass nach Kenntnis des (ersten) negativen PCR-Testergebnisses die Heimquarantäne mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Weiters beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Darüber hinaus regte er an, das Verwaltungsgericht möge beim VfGH den Antrag auf Prüfung der präjudiziellen Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und

Ansteckungsverdächter und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen RGBl 39/1915 sowie auf Aufhebung folgender Textteile wegen Verfassungswidrigkeit stellen: § 1 „oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können." (§ 1 letzter Halbsatz)
Begründend führte der Bf zu seinem ersten Punkt „Annahme eines falschen Sachverhaltes“ im Wesentlichen aus, dass sich O S und J P P nicht zeitgleich infiziert (bzw positiv getestet) in der Klasse aufgehalten hätten und somit ein gemeinsamer Aufenthalt in der Klasse nicht gegeben gewesen sei. Zudem habe es sich bei den zuvor genannten Kindern nicht um direkte Sitznachbarn des Bf gehandelt. Weiters erörterte der Bf in seiner Beschwerde, inwiefern ein unzulässiger Eingriff in seine Grund- und Freiheitsrechte vorliege bzw das Handeln im Widerspruch zur EMRK stehe. Darüber hinaus habe die belangte Behörde es im Bescheid und auch im Ermittlungsverfahren unterlassen, ausführlich und nachvollziehbar zu begründen, weshalb die Maßnahmen durchgeführt worden seien. Zudem liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da die Behörde den Bf niemals zu dem konkreten Sachverhalt befragt habe und sei diese Annahme offensichtlich nur auf den gemeinsamen Schulbesuch in einer Klasse gestützt worden. Die Behörde sei bereits im Ermittlungszeitpunkt von einem gedanklich fertiggestellten Sachverhalt ausgegangen ohne sich näher mit den persönlichen Ausführungen des Bf zu beschäftigen. Unter dem Punkt „negative Ergebnisse der PCR-Testungen“ führte der Bf im Wesentlichen aus, dass aufgrund der ersten durchgeführten PCR-Testung am 2. Mai 2021 und dem mitgeteilten Ergebnis (per SMS am 3. Mai 2021 um 9.15 Uhr) bereits zweifelsfrei festgestanden sei, dass er COVID-negativ gewesen sei und keinesfalls eine Gefahr zur Verbreitung des Virus bestanden habe. Zusätzlich sei am 7. Mai 2021 ein weiterer PCR-Test mit negativem Ergebnis durchgeführt worden. Somit hätte zumindest ab diesem Zeitpunkt (SMS-Mitteilung vom 8. Mai 2021, 9.48 Uhr) die Heimquarantäne für beendet erklärt werden müssen. Dennoch sei in der SMS-Mitteilung das Ende der Heimquarantäne erst „mit dem Ablauf des heutigen Tages" (8. Mai 2021) verfügt worden. Es habe keinesfalls eine medizinische Notwendigkeit bestanden, die Heimquarantäne bis zum Ablauf des Tages aufrechtzuhalten und dadurch weiter über 14 Stunden lang freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu setzen. Weiters relevierte der Bf in seiner Beschwerde die Verfassungswidrigkeit rechtlicher Normierungen im Zusammenhang mit Covid-19. Zudem legte er dar, dass der Bescheid der belangten Behörde nichtig sei, da nicht klar ersichtlich sei, wer den Bescheid genehmigt habe und ob bzw zu welchem Zeitpunkt diese Prüfung durchgeführt worden sei.

I.6. Mit Schreiben vom 20. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde.
Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt sich am 28. April 2021 mit seinem an diesem Tag per „Nasenbohrertest“ positiv getesteten, jedoch asymptomatischen Schulkollegen J P P im selben Raum an der Volksschule S auf. Das positive PCR-Testergebnis vom 29. April 2021 (Testabnahme am 28. April 2021) bestätigte die Infektion des J P P mit SARS-CoV-2. Eine weitere Schulkollegin des Bf, O S, wurde am 26. April 2021 mittels „Nasenbohrertests“ und am 30. April 2021 (Testabnahme am 29. April 2021) mittels PCR-Tests positiv auf SARS-CoV-2 getestet.

In weiterer Folge wurde die gesamte Schulklasse von der belangten Behörde abgesondert. Der Bf befand sich von 1. Mai 2021 bis einschließlich 8. Mai 2021 in häuslicher Quarantäne. Am 8. Mai 2021 (Testabnahme am 7. Mai 2021) lag ein negatives PCR-Testergebnis des Bf vor.

Die Amtsärztin der belangten Behörde gab am 4. Mai 2021 folgende Beurteilung betreffend den ggst Einzelfall ab:

„Zur Fragestellung ‚Quarantäne KAT I Person T S‘ ist aus medizinisch epidemiologischer Sicht Folgendes festzuhalten:

Im Klassenzimmer hatten sich zwei POSITIV getestete Schüler aufgehalten. Ein positives Testergebnis ist als Hinweis für das Vorhandensein des Virus zu werten und es ist davon auszugehen, dass der Nasenrachenraum der Betroffenen von Viren besiedelt ist, die beim Atmen als Aerosol in die Umgebungsluft abgegeben werden.

Bei gemeinsamer Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen über 15 Minuten, auch bei einem Einhalten des Abstands von 2 Metern, besteht eine erhöhte langandauernde Exposition gegenüber Aerosolen.

Werden mehr als ein Kind, wie in diesem Fall zwei Mitschüler O innerhalb von 14 Tagen positiv getestet, ist von einer erhöhten Ansteckungsgefahr auszugehen. Eine Einstufung als Kategorie I ist somit aus medizinischer Sicht als gerechtfertigt anzusehen."

Die zum Absonderungszeitpunkt des Bf bestehenden „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter" des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sahen für Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 4. Schulstufe vor, dass die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Klassen- oder Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I entscheidet, wenn zwei oder mehr als zwei Kinder in einem Abstand von weniger als 14 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet werden.

Die zum Absonderungszeitpunkt des Bf geltende „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-Cov-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung" des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sah vor, dass eine vorzeitige Beendigung der Absonderung frühestens 10 Tage nach dem letzten infektiösen Kontakt bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion").

Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Anzumerken ist diesbezüglich, dass die vom Bf monierte unrichtige Sachverhaltsdarstellung betreffend das Ausmaß des Kontakts zwischen dem Bf und den infizierten Personen bzw hinsichtlich des gemeinsamen Aufenthalts beider Infizierten zur selben Zeit in der Klasse nicht entscheidungsrelevant ist und daher die Klärung dieser Frage außer Betracht bleiben konnte. Es steht jedoch unbestritten fest, dass zwei Schüler derselben Klasse, der auch der Bf angehörte und in der er am Unterricht teilgenommen hat, binnen einem (mittels PCR-Test) bzw zwei (mittels Antigen-Test) Tagen positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Die behördlichen Leitlinien (vgl insbesondere die zum Zeitpunkt der Absonderung des Bf bestehenden „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“ bzw die „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-Cov-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonen-nachverfolgung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage, was sich auch in den Referenzen (ua Publikationen des ECDC – European Center for Disease Prevention and Control; des beim US Department of Health an Human Services angesiedelte CDC – Centers for Disease Prevention and Control; der AGES – Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit; des Robert-Koch-Instituts; des schweizerischen Bundesamts für Gesundheit) widerspiegelt. Weder diesen Empfehlungen noch der schlüssigen und nachvollziehbaren Beurteilung des ggst Einzelfalls durch die Amtsärztin wurde im Verfahren konkret entgegengetreten, insbesondere vermögen auch die in der Beschwerde aufgelisteten Fragen nach Wahrscheinlichkeiten und Einschätzungen sowie das Hinterfragen der Eignung von PCR-Tests die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der in den Leitlinien enthaltenen medizinisch-fachlichen Erkenntnisse, mit denen die Beurteilung der Amtsärztin im Einklang steht, nicht zu erschüttern. Die in den Leitlinien und der Beurteilung durch die Amtsärztin getroffenen fachlichen Aussagen können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950, in der anzuwendenden Fassung lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 15/2020, lautet:

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

III.3. Die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung

Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 lautet auszugsweise:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 50 Abs 26 EpidemieG sind Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 183/2021 (23. Oktober 2021) bereits vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig waren, nach der Rechtslage vor BGBl I Nr 183/2021 weiterzuführen. Die ggst Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 21. September 2021 vorgelegt, weshalb das Verfahren nach der Rechtslage vor BGBl I Nr 183/2021 weiterzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs 1 EpidemieG werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020, (in der Folge: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs 1a EpidemieG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs 1 par cit angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

IV.2. Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ gemäß § 7 Abs 1a EpidemieG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs 1 und Abs 1a EpidemieG iVm § 1 Absonderungsverordnung, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

IV.3.1. Der Bf befand sich am 28. April 2021 mit seinem Mitschüler J P P, der nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 infiziert war, im selben Klassenraum. Es spielt dabei erfahrungsgemäß keine Rolle, ob bei dem positiv getesteten Schüler zu diesem Zeitpunkt Symptome aufgetreten waren, da die Verbreitung des Virus gerade durch asymptomatische Fälle gefördert wird.

Die Beurteilung der von der belangten Behörde beigezogenen Amtsärztin vom 4. Mai 2021 spiegelt sowohl den medizinischen Wissensstand als auch die Erfahrungswerte wider. Die Amtsärztin führte dabei aus, dass aus medizinischer Sicht beim Bf die Kriterien einer Kategorie I Kontaktperson erfüllt seien und begründete dies damit, dass bei einer positiv getesteten Person davon auszugehen sei, dass der Nasenrachenraum von Viren besiedelt sei, die beim Atmen als Aerosol in die Umgebungsluft abgegeben würden. Bei gemeinsamer Aufenthaltsdauer mit einer positiv getesteten Person in geschlossenen Räumen über fünfzehn Minuten, auch bei einem Einhalten des Abstands von zwei Metern, bestehe eine erhöhte langandauernde Exposition gegenüber Aerosolen. Ist mehr als ein Kind innerhalb von vierzehn Tagen positiv getestet worden, sei von einer erhöhten Ansteckungsgefahr auszugehen.

Diesbezüglich steht unbestritten fest, dass sowohl J P P als auch O S, welche beide Schüler jener Klasse waren, der auch der Bf angehörte, binnen sehr kurzer Zeit – nämlich einem bzw zwei Tagen – positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Dabei ist – sowohl entsprechend der Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter als auch entsprechend der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Beurteilung durch die Amtsärztin – unerheblich, ob sich die beiden Infizierten zur selben Zeit im Klassenraum aufgehalten haben, zumal der Umstand, dass binnen 14 Tagen zwei oder mehr Kinder infiziert waren, ausschlaggebend ist. Im ggst Fall wurden binnen lediglich einem bzw zwei Tagen zwei Kinder positiv getestet.

Es war daher erfahrungsgemäß anzunehmen (und wurde durch die Ausführungen der Amtsärztin bestätigt), dass der Bf der Ansteckung ausgesetzt war und die

Weiterverbreitung vermitteln konnte, womit er im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung als ansteckungsverdächtig einzustufen war.

IV.3.2. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz wiegt in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer als das Interesse des Bf an seiner persönlichen Freiheit. Die gegenüber dem Bf gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs 1 und Abs 1a EpidemieG iVm § 4 Absonderungsverordnung war daher verhältnismäßig und steht somit im Einklang mit Art 2 Abs 1 Z 5 PersFrG.

Resümierend ging vom Bf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse des Bf an der Schonung seiner Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels im vorliegenden Fall nicht indiziert.

Auch die Dauer der Absonderung des Bf von 1. Mai 2021 bis einschließlich 8. Mai 2021 wurde in Übereinstimmung mit der dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Vorgangsweise verfügt und ist damit nicht zu beanstanden. Aufgrund der im Absonderungszeitraum des Bf geltenden Vorgangsweise wurde die Quarantäne des Bf durch sein negatives PCR-Testergebnis vom 8. Mai 2021 (Testabnahme am 7. Mai 2021) mit Ablauf des zehnten Tages ab dem letzten Kontakt mit seinem positiv getesteten Schulkollegen J P P am 28. April 2021, somit mit Ablauf des 8. Mai 2021, durch die belangte Behörde für beendet erklärt.

IV.4. Die Absonderung des Bf durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV.5. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Bf in seiner Beschwerde aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 1 der Absonderungsverordnung nicht teilt.

IV.6. Auch die Ausführungen des Bf betreffend die Bescheidqualität werden nicht geteilt, zumal der angefochtene Bescheid alle konstitutiven Bescheidmerkmale aufweist und die Anforderungen an die Amtssignatur erfüllt (vgl § 19 E-GovG iVm den Bestimmungen des AVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden; die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter